

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.22 vom 7. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.22 du 7 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.22 del 7 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 411 Abs. 1 StPO ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne, wobei zum Entscheid über Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts das Dreiergericht zuständig ist (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dasselbe gilt für Strafbefehle der Staatsanwaltschaft, die als Strafurteile ebenfalls mit Revision anfechtbar sind (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N 1584; Botschaft StPO, in: BBl 2006 S. 1085, 1318).

E. 2

2.1 Die Revision oder Wiederaufnahme ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Entscheides ■ darunter fallen ebenso Strafbefehle ■ führt und deshalb nur in engen Rahmen zulässig ist. Entsprechend streng sind die Voraussetzungen einer Revision, die nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Beweisunterlagen oder das Vertrauen in die Richtigkeit eines Urteils nachträglich durch schwerwiegende Tatsachen erschüttert werden (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 410 StPO N 4 und 9). Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Nach lit. b und c der Vorschrift ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Gunsten der verurteilten Person ausserdem gestützt auf Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren zu gestatten. Schliesslich sieht Abs. 2 der Bestimmung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) als Revisionsgrund vor.

2.2 Vorliegend kommt nur die Wiederaufnahme zufolge neuer ■ d.h. den entscheidenden Behörden zur Zeit der Entscheidung nicht bekannte ■ vor dem Entscheid eingetretener Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO in Betracht (vgl. Riklin, StPO Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 410 N 6). Die Revision dient nicht dazu, rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 145 IV 197 E. 1.1, 130 IV 72 E. 2.2; BGer 6B_517/2018 vom 24. April 2019 E. 1.1 mit Hinweisen und 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1; vgl. zum Ganzen AGE DGS.2019.25 vom 28. Januar 2020 E. 1.2). Ein Gesuch um Revision eines Strafbefehls muss als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die dem Verurteilten von Anfang an bekannt waren, die er ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die er in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen

können, welches auf Einsprache hin eingeleitet worden wäre (BGE 130 IV 72 E. 2.3; BGer 6B_1099/2018 vom 29. Januar 2019 E. 1.3 mit Hinweisen).

2.3 ■■■ In jedem Fall ist das Revisionsgesuch nach Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen, zudem sind die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird, und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, a.a.O., Art. 411 StPO N 6). Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, selbst nach Revisionsgründen zu suchen oder ein ungenügendes Revisionsgesuch zu ergänzen (Heer, a.a.O., Art. 411 N 7 sowie Art. 412 N 1 f. und 7; AGE DG.2017.8 vom 1. September 2017 E. 1.2). Entspricht das von einem Laien eingereichte Revisionsgesuch den Anforderungen nach Art. 412 Abs. 1 StPO nicht, ist es jedoch nach Art. 385 Abs. 2 StPO zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückzuweisen. Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Der Gesuchsteller hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (AGE DG.2018.43 vom 20. Juni 2019 E. 1.2, DG.2016.11 vom 24. Januar 2017 E. 1.3; Heer, a.a.O., Art. 412 N 1 f., 5 und Art. 413 N 5).

E. 3

Im angefochtenen Strafbefehl vom 6. April 2022 (act. 3, S. 25) wird dem Gesuchsteller vorgeworfen, am Montag, 13. Dezembers 2021, den seit dem 6. Dezember 2021 ausser Verkehr gesetzten Personenwagen der Marke BMW mit den nicht für dieses Fahrzeug bestimmten Kontrollschildern [...] und dem seit dem 6. Dezember 2021 annullierten Fahrzeugausweis in der [...] im mobilen Parkverbot parkiert zu haben. Dies obwohl er gewusst habe respektive habe wissen können, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestanden habe.

3.1 Der Gesuchsteller macht zur Begründung seines Revisionsgesuchs (act. 5) geltend, keine der Anschuldigungen trafen zu; die ihm vorgeworfenen Straftaten seien nie geschehen. Der Termin, um den Strafbefehl anfechten zu können, habe nicht eingehalten werden können, weil C___ als «Rechtsvertreter» des Gesuchstellers aufgrund von Büroumzug und Ferienabwesenheit nicht habe erreicht werden können. Der Gesuchsteller habe kurz vor der Genehmigung der Aufenthaltsbewilligung B gestanden, welche er aus beruflichen Gründen benötige. Durch das Vorgefallene sei er nun gehindert worden, diesen Status zu erhalten.

Zur Darlegung des «wahren Sachverhalts» führt der Gesuchsteller im Wesentlichen aus, dass am Freitag, 10. Dezember 2021, zwischen Herrn D___ und dem Gesuchsteller ein Autotausch vollzogen worden sei. Dabei sei das Kontrollschild ([...]) des Gesuchstellers anstelle desjenigen von Herrn D___ am weissen BMW angebracht worden. Auf diese Autonummer sei rechtzeitig ein Versicherungsausweis erstellt worden. Auf der Motofahrzeugkontrolle (MFK) an der Clarastrasse in Basel sei dem Gesuchsteller gleichentags mitgeteilt worden, dass das getauschte Fahrzeug nicht eingelöst werden könne, weil ein Termin zur Fahrzeugprüfung vom 7. Dezember 2021 nicht wahrgenommen worden sei. Auf Anfrage bei der Polizei hin, ob er das nun illegal parkierte Fahrzeug zu einem privaten Parkplatz fahren dürfe, habe die Polizei ihm geraten, umgehend am Montag 13. Dezember 2021 die MFK zu kontaktieren. Die MFK habe ihm sodann am Montag einen

neuen Termin für den 20. Dezember 2021 gegeben und eine Sonderbewilligung per Post zugesandt, mit welcher er das Fahrzeug an jenem Tag ohne Kontrollschild zur Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel in Münchenstein habe fahren dürfen. Am Nachmittag des 13. Dezember 2021 habe der Gesuchsteller festgestellt, dass sein Fahrzeug von der Polizei mit einer Wegfahrsperrung blockiert worden sei.

Im Übrigen bringt der Gesuchsteller Umstände vor, die sich nach dem 13. Dezember 2021, somit nach dem inkriminierten Tatzeitpunkt, ereignet haben. Diese Ausführungen zum Sachverhalt stehen in keinem Bezug zu den mit Strafbefehl vom 6. April 2022 vorgeworfenen Tatbeständen und sind dementsprechend für das vorliegende Verfahren nicht relevant.

3.2 In seinem Revisionsgesuch vom 13. August 2022 will der Gesuchsteller «trotz des bereits in Rechtskraft getretenen Falles noch einmal den Sachverhalt schildern, da er mit dem Urteil überhaupt nicht einverstanden ist» (act. 5, S. 1). Diese Vorbringen sind ihm, auch gemäss eigenem Eingeständnis, alle bereits bei der Entgegennahme des Strafbefehls vom 8. April 2022 bekannt gewesen und stellen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO dar (vgl. E. 2.2).

3.3 In Bezug auf die versäumte fristgerechte Einsprache kann sich der Gesuchsteller nicht darauf berufen, dass er die 10-tägige Einsprachefrist nur deshalb nicht eingehalten habe, weil er seinen Rechtsberater wegen Ferien und Büroumzug zwei Mal nicht erreicht habe. Anstatt erst nach Ablauf der ordentlichen Einsprachefrist gem. Art. 354 Abs. 1 StPO ein Revisionsgesuch zu stellen, hätte er entweder einen anderen Rechtsberater kontaktieren müssen oder selbständig Einsprache erheben und den Sachverhalt aus seiner Sicht schildern können. Die juristische Bewertung seiner Darstellung hätte er getrost dem Einsprachegericht überlassen können. Vor diesem Hintergrund ist der Staatsanwalt beizupflichten, dass der Gesuchsteller gestützt auf Art. 354 Abs. 2 StPO eine Einsprache auch unbegründet hätte einreichen können (act. 6, S. 1). Damit wäre es ihm trotz Abwesenheit seines Rechtsberaters möglich gewesen, rechtzeitig Einsprache zu erheben und eine zusätzliche Frist zur Einreichung einer Einsprachebegründung zu beantragen. Schützenswerte Gründe, die der fristgerechten Ergreifung des ordentlichen Rechtsmittels gemäss Art. 354 StPO entgegenstehen, macht der Gesuchsteller indes nicht geltend und sind auch sonst nicht ersichtlich. Ob die einzelnen Vorbringen bei der Ausstellung des Strafbefehls bereits aktenkundig gewesen sind, kann somit offengelassen werden.

3.4 Demzufolge dient das vorliegende Revisionsgesuch einzig dazu, die vom Gesuchsteller verpasste Einsprachefrist gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 6. April 2022 wieder aufleben zu lassen. Wie in den Erwägungen bereits dargelegt (E. 2.2) und auch von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2022 ausgeführt, dient die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu, verpasste Rechtsmittelmöglichkeiten zu ersetzen oder Tatsachen vorzubringen, die aus prozessualer Nachlässigkeit nicht innert der ordentlichen Rechtsmittelfrist geltend gemacht worden sind. Vor diesem Hintergrund muss das Gesuch um Revision des Strafbefehls als rechtmisbräuchlich angesehen werden. Gemäss Eingabe vom 13. August 2022 fusst der Wunsch des Gesuchstellers, den Strafbefehl aufheben zu lassen, auf dem Umstand, dass der Strafbefehl bzw. die Vorstrafe ihm nun im Rahmen eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in die Quere kommt. Dieser Wunsch ist zwar menschlich nachvollziehbar, er stellt aber keinen zulässigen Revisionsgrund gemäss Art. 410 StPO dar.

E. 4

Im Ergebnis ist vorliegend kein Revisionsgrund gegeben. Das Revisionsgesuch ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen. Es wird ihm eine Entscheidgebührr von CHF 400.■ auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.